



Gemeinde Wiesing

Bezirk Schwaz/Tirol

BEKANNTMACHUNG zu

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sowie Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesing gemäß §§ 13 Abs. 2 u. 5 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung BAO.

Diese Bekanntmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle die Gemeinde Wiesing, Dorf 19, 6210 Wiesing ist.

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und § 86b Bundesabgabenordnung) stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Telefaxnummer	+43 (0)5244 62623 18
E-Mail	gemeinde@wiesing.gv.at
Online Formulare	https://wiesing.gv.at
Elektronischer Zustelldienst	hpc DUAL Österreich GbmH

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Wiesing eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Wiesing gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1. E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2. Online-Formulare

Für Online-Formulare gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß. Die zulässige maximale Größe und die zulässigen Dateiformate von Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Online-Formular und werden dort aufgelistet. Beim Überschreiten der zulässigen Dateigröße und dem Hochladen eines nicht zulässigen Dateiformates erfolgt eine vom Formularserver generierte Fehlermeldung und eine Übermittlung findet nicht statt.

3. **Elektronischer Zustelldienst**

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

4. **Anlagen**

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

Dateityp	Dateiformat
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Wiesing, Dorf 19, 6210 Wiesing

zu richten. Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden im Meldeamt/Allgemeine Verwaltung möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß S 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und § 86b Bundesabgabenordnung werden folgende Amtsstunden und Zeiten für den Parteienverkehr festgelegt:

Amtsstunden		Parteienverkehr	
Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr	Montag	8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	8.00-12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr	Dienstag - Donnerstag	8.00-12.00 Uhr
Freitag	8.00-13.00 Uhr	Freitag	8.00-13.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. und am 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages statt.

D) Amtstafel Gemeinde Wiesing

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Wiesing beim Gemeindeamt Wiesing, Dorf 19, 6210 Wiesing befindet.

E) Kundmachungen mündlicher Verhandlungen

Die Kundmachungen mündlicher Verhandlungen können gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a AVG im Internet erfolgen und sind unter der Adresse <http://www.wiesing.gv.at> abrufbar.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

Diese dauerhafte Kundmachung tritt mit 01.07.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Stefan Schiestl

